



## Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsreglement)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 13 der Verordnung über Beitragsleistung für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 10. Februar 2009

	<b>Art. 1</b>
Gegenstand	Beitragsleistungen für Schulleitungen sind an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der eingesetzten Schulleitung geknüpft. Dieses Reglement konkretisiert die Mindestvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung.
	<b>Art. 2</b>
Schulleitungsmodelle und Anstellung	<sup>1</sup> Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen, wobei eine Person als Ansprechperson für das Amt zu bezeichnen ist. <sup>2</sup> Das Mindestbeschäftigungspensum von 30 Stellenprozenten muss von jeder beitragsberechtigten Schulleitungsperson eingehalten werden. <sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen von Personen, die Schulleitungsaufgaben wahrnehmen und Unterricht erteilen, sind zu trennen.
	<b>Art. 3</b>
Pflichtenheft	Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
	<b>Art. 4</b>
Pflichten und Kompetenzen der Schulleitung a) Pädagogik	<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt im Auftrag der Schulträgerschaft die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen. <sup>2</sup> Die operative Führung in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik umfassen insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- die Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;</li><li>- die Betreuung kommunaler Schulentwicklungsprojekte;</li><li>- Unterrichtsbesuche;</li><li>- die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen;</li><li>- die Mitverantwortung für Schullaufbahnentscheide;</li><li>- die Koordination in den Bereichen Integration und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.</li></ul>

b) Personal	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die operative Führung im Bereich Personal umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Führung der Lehr- und Fachpersonen, der Hauswarte und des weiteren Schulpersonals;</li> <li>- die Personalplanung und Organisation von Stellvertretungen;</li> <li>- die Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrags der Lehr- und Fachpersonen;</li> <li>- die Verantwortlichkeit für die Mitarbeitergespräche;</li> <li>- die Planung und Koordination der Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen;</li> <li>- die Antragsstellung für die Wahl bzw. Entlassung von Lehr- und Fachpersonen;</li> <li>- die Einführung und Betreuung neuer Lehr- und Fachpersonen.</li> </ul>
c) Organisation und Administration	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die operative Führung in den Bereichen Organisation und Administration umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Vollzug und die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen sowie die Schulorganisation (Jahresplanung und Schulprogramm, Stunden- und Pensenpläne, Klassenzuteilungen, Raumorganisation);</li> <li>- die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt;</li> <li>- das Krisenmanagement.</li> </ul>
d) Finanzen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die operative Führung im Bereich Finanzen umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Planung und Kontrolle des Budgets im Rahmen der kantonalen und kommunalen Bestimmungen;</li> <li>- die Ausgabenkompetenz in dem von der Schulträgerschaft definierten Rahmen.</li> </ul>
Qualifikation	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die gemäss Art. 4 Abs. 1 der Schulleitungsverordnung beitragsberechtigten Schulleitungspersonen müssen über Unterrichtserfahrung und eine anerkannte Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Als äquivalente Qualifikation gelten kumulativ pädagogische Berufserfahrung sowie mehrjährige Führungserfahrung.</p>
Schnittstellen zu kantonalen Instanzen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Das Amt nutzt die obligatorischen Veranstaltungen u.a. zur Information und Erläuterung von Konzepten und Projekten des Kantons, um deren Umsetzung in den Gemeinden sicherzustellen, sowie zur Einholung von Rückmeldungen über deren Vollzug.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt unterstützt die Schulleitungen in pädagogischen und organisatorischen Fragen.</p>